

Mitgliedstädte

- **Kämmereien**
- **Sozialämter**

Stellvertretende

Hauptgeschäftsführerin

Bearbeiterin
Dr. Stefanie Hinz

E stefanie.hinz@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-10
F 0711 22921-42

Az 103.56 - R 26696/2016 • Hz

05.01.2016

Ertragsteuerliche Folgen der vorübergehenden Nutzung von Wirtschaftsgütern eines BgA zur Flüchtlingsunterbringung, hier: Billigkeitsregelung Körperschaftsteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft (MFW) hat uns mit beigefügtem Schreiben darüber informiert, dass nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung der Finanzverwaltung bei der zeitweisen unentgeltlichen Nutzung von Sport- oder Mehrzweckhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen vom ununterbrochenen Fortbestand eines bisher vorliegenden BgA ausgegangen werden kann. Damit werden die ertragsteuerlichen Folgen eines Übergangs in den Hoheitsbereich einer jPöR vermieden. Für die Dauer der Nutzung zur Unterbringung ist das Einkommen des BgA aber mit Null anzusetzen.

Die mit der zeitweisen unentgeltlichen Nutzung von Sport- oder Mehrzweckhallen zur Unterbringung von Flüchtlingen verbundenen umsatzsteuerlichen Fragestellungen sollen noch auf Bundesebene gesondert erörtert werden.

Die in dem Schreiben des MFW genannten BMF-Schreiben vom 22.09.2015 und vom 20.11.2014 fügen wir zur Information ebenfalls bei.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Stefanie Hinz

Anlagen



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN UND WIRTSCHAFT

Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg • Pf. 10 14 53 • 70013 Stuttgart

nur per E-Mail

Stuttgart 30. Dezember 2015

Städtetag Baden-Württemberg
Königstr. 2
70173 Stuttgart

Landkreistag Baden-Württemberg
Panoramastr. 37
70174 Stuttgart

Gemeindetag Baden-Württemberg
Panoramastr. 31
70174 Stuttgart

 Ertragsteuerliche Folgen der vorübergehenden Nutzung von Wirtschaftsgütern eines BgA für die Unterbringung von Flüchtlingen;
Abstimmung einer Billigkeitsregelung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beiden bisher ergangenen BMF-Schreiben vom 22. September 2015 (BStBl I S. 745) bzw. vom 20. November 2014 (BStBl I S. 1613) beinhalten nahezu keine speziellen Regelungen für die steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Flüchtlingsproblematik für den Bereich der Besteuerung der öffentlichen Hand.

In dem BMF-Schreiben vom 20. November 2014, a.a.O., ist unter Buchst. b) lediglich geregelt, dass Entgelte für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlings und Asylbewerbern in Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) in zum Hoheitsbereich einer jPöR gehörenden Einrichtung dem hoheitlichen Bereich dieser jPöR zuzuordnen ist.

Die steuerliche Behandlung bei Unterbringung in Einrichtungen eines BgA soll sich dagegen grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften richten.

Dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg wurden bereits einige Fälle berichtet, in denen es um die Nutzungsänderung von bisher dem Betriebsvermögen eines BgA zugeordneten Wirtschaftsgütern geht, die nun (vor allem durch die Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung) als Hoheitsvermögen zu qualifizieren sind. In erster Linie betrifft dies Sporthallen oder Mehrzweckhallen, sofern diese bisher einen BgA der jPöR darstellen.

Solche Wirtschaftsgüter fallen infolge der Nutzungsänderung (von der wirtschaftlichen Vermietung/Verpachtung zur unentgeltlichen Unterbringung von Flüchtlingen) aus dem Betriebsvermögen des BgA in den allgemeinen Vermögensbereich der jPöR zurück, ohne dass es insoweit eines ausdrücklichen Beschlusses der jPöR bedarf.

Werden Wirtschaftsgüter, die bisher Betriebsvermögen eines BgA sind, ohne entsprechende Gegenleistung in den Hoheitsbereich der Trägerkörperschaft überführt, ist dies - nach den allgemeinen steuerlichen Grundsätzen - nicht als Entnahme, sondern als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) zu beurteilen, die mit dem gemeinen Wert anzusetzen ist (vgl. BFH-Urteil vom 24. Februar 2002, BStBl II 2003 S. 412). Neben der Einkommenskorrektur nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG löst ein solcher Vorgang zudem gem. § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b EStG i.V. mit § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG Kapitalertragsteuer aus, sofern für die vGA nicht das steuerliche Einlagekonto als verwendet gilt.

Bei einer späteren Nutzungsänderung - z.B. nach der Verteilung der Flüchtlinge in Wohnungen bzw. dauerhafte Aufenthaltsorte und der anschließenden ursprünglichen Nutzung der Räumlichkeiten - müsste wiederum eine Einlage des überführten Vermögens der jPöR in den BgA angenommen werden, die dann einen Zugang im steuerlichen Einlagekonto i.S. des § 27 KStG nach sich zieht.

Für solche Fallkonstellationen kann nach bundeseinheitlich abgestimmter Auffassung der Finanzverwaltung aus Billigkeitsgründen auf die vorstehend dargestellten Rechtsfolgen verzichtet werden.

Durch die beabsichtigte nur vorübergehende, unentgeltliche Nutzung von Sporthallen für Flüchtlinge kann danach vom ununterbrochenen Fortbestand des bisher vorliegenden BgA Sporthalle ausgegangen werden, d.h. es erfolgt keine Überführung in den Hoheitsbereich der jPöR.

Für die Zeitspanne bis zur (Wieder)Nutzung der Halle als Sporthalle ist das Einkommen des BgA aber mit Null anzusetzen. Ein tatsächlicher Verlustausgleich des BgA durch die jPÖR für diese Zeitspanne ist nicht als Zugang zum steuerlichen Einlagekonto i.S. des § 27 KStG zu behandeln. In der Zeit der „Nullstellung“ wird im Übrigen auch kein Steuertatbestand des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b EStG realisiert.

Für Sachverhalte, in denen Mehrzweckhallen vorübergehend zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden sollen, gilt Entsprechendes.

Ergänzend weise ich darauf hin, dass

- das BMF diese Billigkeitsregelung ebenfalls noch gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden bekannt geben will,
- die hiermit verbundenen umsatzsteuerlichen Fragestellungen noch gesondert auf Bundesebene erörtert werden sollen.

gez. Dr. Kupfer



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Oberste Finanzbehörden
der Länder

DATUM 22. September 2015

BETREFF **Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge**

GZ **IV C 4 - S 2223/07/0015 :015**

DOK **2015/0782725**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Deutschland ist für viele Menschen, die ihr Heimatland verlassen, das Ziel einer langen und oft auch gefährvollen Reise. Sie suchen Schutz, Sicherheit und Unterstützung. Bürgerinnen und Bürger und auch Unternehmen helfen mit persönlichem und finanziellem Engagement, um die Betreuung und Versorgung der vielen Ankommenden sicherzustellen. Zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements bei der Hilfe für Flüchtlinge werden im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die nachfolgenden Verwaltungsregelungen getroffen.

Sie gelten für die nachfolgenden Maßnahmen, die vom 1. August 2015 bis 31. Dezember 2016 durchgeführt werden.

I. Spenden

Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Für alle Sonderkonten, die von inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, inländischen öffentlichen Dienststellen oder von den amtlich anerkannten Verbänden der freien Wohlfahrtspflege einschließlich ihrer Mitgliedsorganisationen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet wurden, gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zuwendungsnachweis. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStDV genügt in diesen Fällen als Nachweis der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug) eines Kreditinstitutes oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 1 EStDV gilt der vereinfachte Zuwendungsnachweis auch, soweit bis zur Errichtung eines Sonderkontos Zuwendungen auf ein anderes Konto der genannten Zuwendungsempfänger geleistet wurden.

Haben auch nicht steuerbegünstigte Spendensammler Spendenkonten zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet und zu Spenden aufgerufen, sind diese Zuwendungen steuerlich abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 KStG steuerbefreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen muss dem Zuwendungsempfänger auch eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Unter folgenden Voraussetzungen ist bei Spendensammlungen nicht steuerbegünstigter Spendensammler zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge über ein als Treuhandkonto geführtes Spendenkonto auch ein vereinfachter Zuwendungsnachweis möglich:

Die gesammelten Spenden werden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle oder eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege einschließlich seiner Mitgliedsorganisationen überwiesen. Nach § 50 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b Satz 2 EStDV genügt als Nachweis in diesen Fällen der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Online-Banking des Spenders zusammen mit einer Kopie des Barzahlungsbelegs, der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder des PC-Ausdrucks bei Online-Banking des nicht steuerbegünstigten Spendensammlers.

II. Spendenaktionen von gemeinnützigen Körperschaften zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge

Einer gemeinnützigen Körperschaft ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Mittel für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden, die sie nach ihrer Satzung nicht fördert (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 AO). Ruft eine gemeinnützige Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine hier in Betracht kommenden Zwecke - wie insbesondere mildtätige Zwecke oder Förderung der Hilfe für Flüchtlinge - verfolgt (z. B. Sportverein, Musikverein, Kleingartenverein oder Brauchtumsverein), zu Spenden zur Hilfe für Flüchtlinge auf, gilt Folgendes: Es ist unschädlich für die Steuerbegünstigung einer Körperschaft, die nach ihrer Satzung keine zum Beispiel mildtätigen Zwecke fördert oder regional gebunden ist, wenn sie Mittel, die sie im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge erhalten hat, ohne entsprechende Änderung ihrer Satzung für den angegebenen Zweck verwendet. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Es reicht aus, wenn die Spenden entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die zum Beispiel gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, oder an eine inländische juristische

Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet werden. Die gemeinnützige Einrichtung, die die Spenden gesammelt hat, muss entsprechende Zuwendungen, die sie für die Hilfe für Flüchtlinge erhält und verwendet, bescheinigen. Auf die Sonderaktion ist in der Zuwendungsbestätigung hinzuweisen.

III. Maßnahmen steuerbegünstigter Körperschaften zur Unterstützung von Flüchtlingen

Neben der Verwendung der eingeforderten Spendenmittel (Abschnitt II) ist es ausnahmsweise auch unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft, wenn sie sonstige bei ihr vorhandene Mittel, die keiner anderweitigen Bindungswirkung unterliegen, ohne Änderung der Satzung zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen einsetzt. In entsprechender Anwendung des AEAO zu § 53, Nr. 11, kann bei Flüchtlingen auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.

Werden vorhandene Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften, die zum Beispiel mildtätige Zwecke verfolgen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen, oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. eine inländische öffentliche Dienststelle zu diesem Zweck weitergeleitet, ist dies nach § 58 Nummer 2 AO unschädlich für die Steuerbegünstigung der Körperschaft.

IV. Steuerliche Behandlung von Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen

Zuwendung als Sponsoring-Maßnahme

Die Aufwendungen des Steuerpflichtigen sind entsprechend dem BMF-Schreiben vom 18. Februar 1998 (BStBl I Seite 212) zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Aufwendungen des sponsernden Steuerpflichtigen sind danach Betriebsausgaben, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile, die in der Sicherung oder Erhöhung seines unternehmerischen Ansehens liegen können, für sein Unternehmen erstrebt. Diese wirtschaftlichen Vorteile sind u. a. dadurch erreichbar, dass der Sponsor öffentlichkeitswirksam (z. B. durch Berichterstattung in Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen usw.) auf seine Leistungen aufmerksam macht.

V. Lohnsteuer

Arbeitslohnspende

Aus Billigkeits- und Vereinfachungsgründen gilt Folgendes:

Verzichten Arbeitnehmer auf die Auszahlung von Teilen des Arbeitslohns oder auf Teile eines angesammelten Wertguthabens zugunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung im Sinne des § 10b Absatz 1 Satz 2 EStG, bleiben diese Lohnanteile bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz, wenn der Arbeitgeber die Verwendungsaufgabe erfüllt und dies dokumentiert.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist im Lohnkonto aufzuzeichnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 LStDV). Auf die Aufzeichnung kann verzichtet werden, wenn stattdessen der Arbeitnehmer seinen Verzicht schriftlich erklärt hat und diese Erklärung zum Lohnkonto genommen worden ist.

Der außer Ansatz bleibende Arbeitslohn ist nicht in der Lohnsteuerbescheinigung (§ 41b Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 EStG) anzugeben.

Die steuerfrei belassenen Lohnanteile dürfen im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht als Spende berücksichtigt werden.

VI. Aufsichtsratsvergütungen

Verzichtet ein Aufsichtsratsmitglied vor Fälligkeit oder Auszahlung auf Teile seiner Aufsichtsratsvergütung, gelten die unter Abschnitt V genannten Grundsätze sinngemäß. Da es sich auf Seiten der Gesellschaft gleichwohl um Aufsichtsratsvergütungen und nicht um Spenden handelt, bleibt die Anwendung des § 10 Nummer 4 KStG davon unberührt.

VII. Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuerrecht ist in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union insbesondere durch die Vorschriften der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem vom 28. November 2006 (Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie) weitgehend harmonisiert. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die dort getroffenen Regelungen in nationales Recht umzusetzen. Die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie kennt keine Regelung, die es einem Mitgliedstaat zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, wenn auch nur zeitlich und sachlich begrenzt, gestatten würde, von den verbindlichen Richtlinienvorschriften abzuweichen.

Sachliche Billigkeitsmaßnahmen bei unentgeltlichen Zuwendungen aus einem Unternehmen nach § 3 Absatz 1b und Abs. 9a UStG sind daher ebenso wenig möglich wie eine Ausweitung der Steuervergütung nach § 4a UStG.

VIII. Schenkungsteuer

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 17 ErbStG sind Zuwendungen von der Schenkungsteuer befreit, die ausschließlich mildtätigen Zwecken im Sinne des § 53 AO gewidmet sind und sofern die Verwendung zu diesem Zweck gesichert ist.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 20. November 2014

BETREFF **Billigkeitsmaßnahmen bei vorübergehender Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern**

- a) **in Zweckbetrieben steuerbegünstigter Körperschaften**
- b) **in Einrichtungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts**
- c) **in Wohnungen von Vermietungsgenossenschaften sowie -vereinen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG**

GZ **IV C 2 - S 2730/0-01**

DOK **2014/1036761**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die vorübergehende Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern, wenn die Entgelte dafür aus öffentlichen Kassen gezahlt werden, folgende Billigkeitsregelungen:

- a) *Vorübergehende Unterbringung in Einrichtungen steuerbegünstigter Körperschaften, die ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck der Körperschaft dienen (einschl. Zweckbetriebe und Vermögensverwaltung)*

Der Vorgang ist als Zweckbetrieb im Sinne des § 65 AO bzw. im Sinne des § 66 AO zu behandeln.

Finden auf Leistungen dieser Einrichtungen besondere steuerliche Vorschriften Anwendung (z. B. Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nummern 18, 23 bzw. 24 UStG oder Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 8 UStG), werden sie auch auf die Leistungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Unterbringung von Bürgerkriegsflüchtlingen und Asylbewerbern angewendet.

- Seite 2 b) *Vorübergehende Unterbringung in zum Hoheitsbereich einer juristischen Person des öffentlichen Rechts gehörenden Einrichtungen*

Die Entgelte sind ohne Prüfung, ob ein Betrieb gewerblicher Art vorliegt, dem hoheitlichen Bereich zuzuordnen.

Bei Unterbringung in Einrichtungen eines Betriebs gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts richtet sich die steuerliche Behandlung grundsätzlich nach den allgemeinen steuerlichen Vorschriften. Bei Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind die Ausführungen unter Buchstabe a) zu beachten.

- c) *Vorübergehende Unterbringung in Wohnungen von Vermietungsgenossenschaften sowie -vereinen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG*

Der Vermietungsgenossenschaft ist die Steuerbefreiung aus Billigkeitsgründen auch zu gewähren, wenn juristische Personen des öffentlichen Rechts für die Bürgerkriegsflüchtlinge und Asylbewerber Genossenschaftsanteile erwerben und halten und den Miet- oder Nutzungsvertrag mit der Genossenschaft abschließen. In den Fällen der Einweisung nach den Ordnungsbehördengesetzen der Länder steht dem Abschluss eines Miet- oder Nutzungsvertrages die Einweisungsverfügung gleich.

Entsprechendes gilt für Vermietungsvereine im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 10 KStG.

Die vorstehenden Billigkeitsregelungen sind in den Veranlagungszeiträumen 2014 bis 2018 anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.